

**Wer haftet für Verbindlichkeiten:**

**Personengesellschaft = es haften die die Personen und die Gesellschaft selbst**

- ↓
- BGB-Ges. (GbR)
  - OHG
  - KG
  - Partnerschaftsges.

AG GmbH	diese beiden sind juristische Gesellschaften und Kapitalgesellschaften
------------	--

Die Personengesellschaft ist ein Rechtssubjekt = Trägerin von Rechten und Pflichten und wird inzwischen de facto so behandelt wie eine juristische Gesellschaft.

Haftung:

OHG & GbR => Gesellschafter haften unbeschränkt

KG => beschränkte Haftung des / der Kommanditisten (mind. 1). Wenn der Kommanditist seine Einlage noch nicht geleistet hat haftet er direkt allerdings nur in Höhe der zu leistenden Einlage.

Komplementär (mind. 1) haftet voll

Die KG entwickelt sich über die OHG die sich aus der BGB-Ges. entwickelte.

BGB-Ges.  
§ 705 ff BGB  
generell =>

OHG  
§ 105 ff HGB  
spez. =>

KG  
§ 161 ff HGB  
spez.

**Wer handelt für die****OHG:**

Grundform = Jeder Gesellschafter darf allein handeln. Im Gesellschaftsvertrag § 109 HGB kann etwas anderes vereinbart werden.

**BGB-Ges.:**

Alle Gesellschafter handeln gemeinsam. Eignet sich deshalb nicht für das Geschäfts- und Handelsleben.

**KG:**

Es handelt der Komplementär oder die Komplementäre.

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen – sie tragen ja auch nur ein sehr eingeschränktes Risiko.

**GmbH:**

Der oder die Geschäftsführer

**AG:**

Der Vorstand

# GmbH

Die Haftung der GmbH ist beschränkt auf das Geschäftsvermögen. Die Gesellschafter sind privilegiert. Sie müssen ihre Einlage leisten = Stammkapital aufbringen. Können sie das Stammkapital erhalten dann haben sich die Gesellschafter die Haftungsbeschränkung auf das Geschäftsvermögen verdient.

Alleiniger Gesellschafter einer GmbH kann auch eine GmbH oder eine Kg sein. Mindestens ein Gesellschafter als Kapitalgeber muss vorhanden sein.

## Kapitalaufbringung:

**Geldeinlage – das Geld muss der GmbH dauerhaft und endgültig zur Verfügung stehen.**

Die Einlage kann nicht über Kredite finanziert werden – sie gilt dann als nicht erbracht. ???

**Sacheinlage – die Sacheinlage muss im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, es muss ein Sachgründungsbericht erstellt werden der den Wert der Sacheinlage belegt. Ggf. muss der Differenzwert in Geld nachgeschossen werden § 9 GmbH-G.**

**Verdeckte Sacheinlage.**

**Bsp.: eine Bareinlage wird gezahlt =< 10.000 €. Die GmbH kauft von diesem Geld das Auto des Einzahlers = verdeckte Sacheinlage. Zu beweisen nur, wenn ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen der Geldeinlage des Gesellschafters und dem darauf folgenden Kaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter vorliegt.**

**In der Klausur kann ein solcher Zusammenhang auch ausgeschlossen werden, z.B.: „Eine verdeckte Sacheinlage kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da der Zeitpunkt des Kaufvertrags zwischen Gesellschafter und Gesellschaft Inage nach der Kapitalaufbringung zurückliegt.“**

**Konsequenzen aus verdeckter Sacheinlage:**

- **Geldeinlage ist nicht geleistet**
- **Die Sacheinlage ist unwirksam (sie wurde ja auch nicht im Ges.-Vertrag vereinbart)**
- **Dadurch wird der Kaufvertrag unwirksam**
- **Der Gesellschafter kann gemäß § 812 BGB (Herausgabeanspruch) die Sacheinlage von der GmbH zurückverlangen, den Wertverlust trägt gemäß § 818 (3 BGB) allerdings nicht die Gesellschaft sondern der Gesellschafter.**

**Eine verdeckte Sacheinlage kann nachträglich geheilt werden: Durch Änderung des Ges.-Vertrag und nachträglichem Sachgründungsbericht und es darf kein Gläubiger geschädigt werden.**

## Kapitalerhaltung:

**§ 30:**

**Das Stammkapital der GmbH muss erhalten bleiben i.S.V. es darf nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden!! §§ 30 + 31 richtet sich nur an die Gesellschafter.**

Das Stammkapital darf in der Gesellschaft „arbeiten“. Wenn nur noch das Stammkapital vorhanden ist, dann würde jede Auszahlung das Stammkapital angreifen. Wenn das Stammkapital in der Bilanz nicht mehr in voller Höhe vorhanden ist, kann keine Auszahlung an die Gesellschafter erfolgen. Unterkapitalisierung oder Unterbilanzierung muss vermieden werden.

Liegt eine Unterkapitalisierung vor, dann gilt § 31 „Zahlungen die den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen zurückgezahlt werden.“

Bsp.

25.000 € Stammkapital

10.000 € Auszahlung

→ Rückzahlung von 10.000 € fällig (nicht nur von 5.000 €!!)

**Es muss komplett zurückgezahlt werden!**

### Fall 1:

**Vor 2 Jahren hat sich Gesellschafter A eine Mio. € auszahlen lassen. Er schmälerte das Stammkapital um 1.000 €. 2 Jahre später meldet die GmbH Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter prüft die Bücher und verlangt die 1 Mio. € gemäß §§ 30+31 zurück. (Erst nach 3 Jahren wäre der Fall verjährt gewesen § 195 BGB.) Der Gesellschafter muss die Mio. zurückzahlen. Der kommt, wie alle anderen, auf die Liste der Gläubiger. Bei einer guten Insolvenzquote von 10 % hat er bereits 900.000 € verloren. Auf die evtl. möglichen 100.000 € wartet er wie alle anderen Gläubiger auch.**

### Fall 2:

**Ein Gesellschafter wird nicht ausbezahlt. Er verkauft aber eine Maschine an die GmbH. Der Gesellschafter wird als Gesellschafter betrachtet, auch wenn er hier Vertragspartner der GmbH ist. In diesem Fall handelt es sich um einen Aktivtausch. §§ 30 + 31 GmbHG kommen nicht in Frage: es wurde keine Unterkapitalisierung hergestellt oder herbeigeführt.**

### Fall 3:

**Der Gesellschafter verkauft sein Auto für 20.000 € an die Gesellschaft. Er weis aber, dass das Auto nur 10.000 € Wert ist.**

25.000 € Stammkapital

30.000 € vorhandenes Kapital der GmbH

20.000 € Auszahlung an den Gesellschafter für das Auto

10.000 € Rest: die Gesellschaft ist unterkapitalisiert.

→ das merkt der Insolvenzverwalter.

1. Sachverhalt klären (+)
2. Fallfrage → Muss das Geld zurückbezahlt werden?
3. Anspruchsgrundlage

**Anspruchsgrundlage = § 31 GmbHG i.V.m. § 30 GmbHG**

**Voraussetzung**

- a) Es muss ein Gesellschafter ausbezahlt worden sein (+)
- b) Wurde eine Unterbilanz herbeigeführt oder verschlechtert (+)

**Vor der Transaktion besaß die Gesellschaft ein Kapital von 30.000 €. Durch die Auszahlung von 10.000 € wurde eine Unterkapitalisierung herbeigeführt.**

- 1. Folge aus § 31: Rückzahlung des Geldes an die GmbH.**
- 2. Folge aus §812 BGB: Gesellschafter kann den Wagen zurückfordern. Für den Wertverfall wird er nicht gemäß § 818 (3) nicht entschädigt.**

**Problem: die Sekretärin der GmbH hat den Wagen zu Schrott gefahren ...**

#### **Fall 4: Andere Möglichkeit der Falllösung**

**Es hatte eine Absprache stattgefunden. Der Geschäftsführer wusste, dass der Wagen nur 10.000 € Wert war als der Gesellschafter sich 20.000 € auszahlen ließ.**

**Gesellschafter zieht Geld raus = verdeckte Gewinnausschüttung (+)**

**Die anderen Gesellschafter haben dem nicht zugestimmt. (+)**

**Das ist gemäß GmbHG ein Verstoß gegen § 46 Nr 1. „Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen: 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses“.**

**Der Gesellschafter zahlt das Geld zurück und erhält einen**

**Herausgabeanspruch aus § 812 BGB**

**oder er tritt vom Kaufvertrag gemäß § 346 zurück und das Geschäft wird rück abgewickelt.**

#### **Prüfung:**

**Vertragliche Ansprüche immer vor gesetzlichen Ansprüchen prüfen!!**

**Fälle aus der Übung im Handelsrecht machen. GmbH.**